

BGH konkretisiert Voraussetzungen für Schmerzensgeld nach Art. 82 DSGVO

Der BGH befasst sich in einer weiteren Entscheidung mit dem datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruch. Er stellt darin klar, dass ein Schaden zwar nicht erheblich sein muss, um einen Anspruch zu begründen. Voraussetzung ist aber, dass die betroffene Person den Nachweis für den ihr entstandenen Schaden erbringt. Zwar kann die bloße Befürchtung des Missbrauchs personenbezogener Daten einen Schaden darstellen, aber auch dieser muss nachvollziehbar dargelegt und bewiesen werden.

Die gerichtlichen Entscheidungen zum immateriellen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO häufen sich. Bei Schmerzensgeld wegen DSGVO-Verstößen gibt es aufgrund der fehlenden „finanziellen“ Greifbarkeit viel Raum für Diskussionen um die konkreten Voraussetzungen an einen solchen Schadensersatzanspruch. Im Grundsatz ist dafür ein Verstoß gegen die Vorgaben der DSGVO erforderlich, der bei der betroffenen Person zu einem Schaden geführt hat. Der BGH geht in seiner Entscheidung vom 28.01.2025 (Az. VI ZR 109/23) genauer darauf ein, wie ein immaterieller Schaden durch die betroffene Person darzulegen ist.

Was war passiert?

Der Kläger hatte beim Beklagten Aufkleber für seinen Briefkasten gekauft. Etwa ein Jahr später erhielt er eine Werbe-Mail vom Beklagten. Daraufhin teilte der Kläger dem Beklagten mit, der Verarbeitung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen. Er verlangte von diesem eine Unterlassungserklärung und Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 500,00 Euro. Die Pflicht zur Unterlassung, mit dem Kläger zu Werbezwecken Kontakt aufzunehmen, erkannte der Beklagte an. Das Schmerzensgeld jedoch nicht, weshalb der Kläger diesen Anspruch gerichtlich weiterverfolgte. Nicht nur in der ersten Instanz vor dem Amtsgericht Tuttlingen blieb er hiermit jedoch erfolglos. Auch das

Berufungsgericht schloss sich diesem Urteil an und auch der BGH lehnte den Anspruch schließlich ab.

DSGVO-Verstoß wegen unzulässiger Werbe-Mail

Der BGH entschied, dass der Beklagte durch die Zusendung der Werbe-Mail gegen die DSGVO verstoßen hat. Er habe hierbei personenbezogene Daten – die E-Mail-Adresse des Klägers – verarbeitet, ohne hierfür die erforderliche Rechtsgrundlage zu haben. Der bloße DSGVO-Verstoß genüge jedoch nicht zur Begründung des Schadensersatzanspruchs (dazu berichteten wir schon [hier](#)). Der Kläger hätte ausführlicher darlegen müssen, welcher Schaden ihm durch den Verstoß entstanden sei.

Keine Erheblichkeitsschwelle

Zunächst geht der BGH in seinen Entscheidungsgründen auf die Erheblichkeit des Schadens ein. Das Berufungsgericht hatte den Schmerzensgeldanspruch nämlich schon deshalb verneint, weil es der Ansicht war, die Bagatellgrenze sei nicht überschritten worden. Der BGH folgt hier der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), der bereits mehrfach bestätigt hat: es kommt bei einem Anspruch auf Schmerzensgeld gerade nicht darauf an, dass eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten ist. Auch sog. Bagatellschäden sind ersatzfähig. Zum Nachlesen eignet sich hier unser [Newsletterbeitrag](#) zur Stärkung der EuGH-Rechtsprechungslinie im vergangenen Jahr.

Schaden ist hinreichend darzulegen

Schlussendlich scheiterte der Anspruch auf Schmerzensgeld hier an der unzureichenden Darlegung des immateriellen Schadens. Auch wenn der Schaden nicht erheblich sein muss, muss die betroffene Person trotzdem darlegen und nachweisen, dass ihr überhaupt ein immaterieller Schaden entstanden ist. Der Kläger hatte zwar seine Befürchtung dargelegt, seine Daten könnten unbefugten Personen zugänglich gemacht worden sein, da sie ihm selbst gegenüber unbefugt zur Versendung der Werbe-Mail verwendet wurden. Außerdem habe er den Eindruck bekommen, die Kontrolle über seine Daten verloren zu haben. Daraus ergibt sich jedoch nach Ansicht des BGH nicht, dass dem Kläger durch die Versendung der Werbe-Mail auch ein immaterieller Schaden entstanden ist. Ein auch nur kurzzeitiger Kontrollverlust über personenbezogene Daten kann

zwar grundsätzlich einen immateriellen Schaden darstellen. Dazu muss jedoch ein solcher Kontrollverlust konkret nachgewiesen sein. Dies gelang dem Kläger vorliegend nicht. Der Beklagte hatte die Daten des Klägers Dritten gerade nicht zugänglich gemacht.

Kann ein Kontrollverlust, wie hier, nicht nachgewiesen werden, kann trotzdem ein immaterieller Schaden vorliegen, wenn die begründete Befürchtung besteht, dass personenbezogene Daten von Dritten missbräuchlich verwendet werden. Dazu muss die betroffene Person allerdings auch diese Befürchtung und insbesondere die für sie daraus resultierenden negativen Folgen nachweisen. Diesen Nachweis konnte der Kläger ebenfalls nicht erbringen. Er legte nur mögliche weitere DSGVO-Verstöße dar, aber eben keinen konkreten Kontrollverlust durch die ursprüngliche Versendung der Werbe-Mail an ihn selbst.

Fazit

Die Anforderungen an einen Schaden sind nicht hoch, da auch schon eine begründete Befürchtung des Datenmissbrauchs genügen kann. Wesentlich ist jedoch der entsprechende Nachweis durch den Anspruchssteller. Nur wenn dieser gelingt kann ein solcher Anspruch auch durchgehen.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49 221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49 221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.
+49 221 65065-337
dennis.pethke@loschelder.de



Rebecca Moßner
+49 221 65065-465
rebecca.mossner@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de